

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

Änderung vom 18. März 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 4. Mai 2009¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 2009²,
beschliesst:*

I

Das Familienzulagengesetz vom 24. März 2006³ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2

¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Gliederungstitel vor Art. 11

3. Kapitel: Familienzulagenordnungen

1. Abschnitt: Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen

Art. 11 Abs. 1 Bst. c

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- c. die Personen, die als Selbstständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind.

¹ BBl 2009 5991

² BBl 2009 6009

³ SR 836.2

Art. 12 Abs. 1 und 2

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse in dem Kanton anzuschliessen, dessen Familienzulagenordnung auf sie anwendbar ist. Für die Selbstständigerwerbenden gelten für die Kassenzugehörigkeit nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b die gleichen Regeln wie für die Arbeitgeber.

² Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen von Arbeitgebern unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren.

Art. 13 Abs. 1 erster Satz, 2^{bis} und 4 Bst. b

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

^{2bis} Die als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versicherten Personen haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten betreffend Entstehen und Erlöschen des Anspruchs.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- b. das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Personen, die mehrere Arbeitgeber haben, und für Personen, die gleichzeitig selbstständig und unselbstständig erwerbstätig sind.

Art. 16 Abs. 3 und 4

³ Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss.

⁴ Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.

Art. 19 Abs. 1 erster Satz und 1^{bis}

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

^{1bis} Die Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach Artikel 13 Absatz 3 nicht erreichen, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Art. 28b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. März 2011

Die Kantone passen ihre Familienzulagenordnungen bis zum Inkrafttreten dieser Änderung an.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

³ Artikel 28*b* tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des vierten Monats nach Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung in Kraft.

Nationalrat, 18. März 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. März 2011

Der Präsident: Hansheiri Inderkum
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 29. März 2011⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Juli 2011

